

2. Auch die gegen staatsbewußte Bürger gerichtete Provokation in Wort und Tat erfüllt den Tatbestand des § 19 StEG.

OG, Urt. vom 3. Juli 1958 - 3 Zst III 34/58.

Durch Urteil des Kreisgerichts C. vom 6. März 1958 ist der Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit begangen mit Beleidigung (§§ 223, 223a, 185, 73 StGB) verurteilt worden;

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende tatsächliche Feststellungen zugrunde:

Der im Jahre 1934 als Sohn eines Arbeiters geborene Angeklagte erlernte drei Jahre das Tischlerhandwerk, ohne jedoch die Lehrzeit mit einer Gesellenprüfung abzuschließen. Ein Jahr nach Beendigung des Lehrverhältnisses verzog er illegal nach Westdeutschland, kehrte aber nach etwa einem Jahr in die Deutsche Demokratische Republik zurück. Er wird von der Staatsanwaltschaft Krefeld wegen Betruges und anderer Delikte gesucht. Nach seiner Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik heiratete der Angeklagte und war seitdem in der Landwirtschaft seines Schwiegervaters tätig. Einer Partei oder gesellschaftspolitischen Organisation gehörte der Angeklagte niemals an.

Der Schwiegervater des Angeklagten hatte Mitte des Jahres 1957 von der Gemeinde 26 Morgen Land mit der Maßgabe zur Nutzung erhalten, daß sie einer LPG zu übergeben seien, sobald eine solche in der Gemeinde gegründet werde. Diese Bedingung erfüllte sich im Dezember 1957. Am 27. Dezember 1957 erfuhr der Angeklagte von einem Mitglied der LPG namens B. die näheren Einzelheiten der beabsichtigten Übergabe und der Entschädigung für die bisher durch seinen Schwiegervater gemachten Aufwendungen für das Ackerland. Dies gefiel dem Angeklagten nicht. Er wendete sich daraufhin an den LPG-Vorsitzenden und" stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde, den Zeugen R., um noch genauere Informationen zu erhalten. R. bestätigte die Mitteilungen Bs., erklärte aber, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen noch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der LPG und durch den Rat des Kreises bedürften. Der Angeklagte beruhigte sich hierbei nicht, sprach aber bis zum 31. Dezember nicht wieder bei R. vor. Erst an diesem Tage, als er sich abends zur Silvesterfeier in die Gaststätte der Gemeinde begab, wendete er sich erneut an den dort ebenfalls anwesenden Zeugen R. Er schnitt das Thema wiederholt an, bis ihm schließlich von R. gesagt wurde, er wolle an diesem Abend seine Ruhe haben; falls der Angeklagte weitere Auskünfte wünsche, möge er später in das Gemeindebüro kommen. Daraufhin beschimpfte der Angeklagte den Zeugen als „LPG-Lumpen“ und als „LPG-Schuft“. Schließlich bedrängte er den Zeugen derart, daß dieser hinter dem Schanktisch Zuflucht nehmen mußte. Diese Vorfälle trugen sich noch in den Abendstunden des 31. Dezember zu; der Angeklagte hatte zwar alkoholische Getränke zu sich genommen, war aber nicht betrunken.

Im weiteren Verlauf der Silvesterfeier — am 1. Januar 1958 gegen drei Uhr morgens — kam der Angeklagte erneut auf die Rückgabe des Ackerlandes zu sprechen, und zwar gegenüber dem Zeugen N. Diese Äußerungen wurden in provokatorischer Form vorgetragen. Als N. den Angeklagten aufforderte, endlich über diese Sache zu schweigen, beschimpfte ihn der Angeklagte ebenfalls als „LPG-Lumpen“. Es kam daraufhin zu einem Wortwechsel und zu geringfügigen Tätlichkeiten, bei denen der Angeklagte einmal zu Boden fiel, ohne sich zu verletzen. Er stand aber sofort wieder auf. Daraufhin nahm der Angeklagte eine zur Hälfte geleerte Schnapsflasche, aus der er getrunken hatte, und schlug mit ihr dem Zeugen R. auf den Kopf. R. wurde kurze Zeit bewußtlos und blutete am Kopf; er mußte ein Krankenhaus aufsuchen und war 22 Tage arbeitsunfähig.

Das Kreisgericht hat weiter festgestellt, daß der Angeklagte nicht in Notwehr gehandelt habe, weil er die anwesenden LPG-Mitglieder solange herausgefordert habe, bis es zu Tätlichkeiten gekommen sei. Das sei von ihm beabsichtigt gewesen, weil er auf diese Weise Gelegenheit gefunden habe, R. zu schlagen. Gleichwohl hat das Kreisgericht angenommen, der Angeklagte habe sich mit diesen Handlungen nicht gegen die sozialistische Umgestaltung in der Landwirtschaft gewendet, sondern nur seiner persönlichen Verärgerung über den Zeugen R. wörtlichen und handgreiflichen Ausdruck verliehen. Daher hat es die Tat als Tateinheitlich mit einer Beleidigung begangene gefährliche Körperverletzung beurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die tatsächlichen Feststellungen des Kreisgerichts sind nicht angegriffen; von ihnen ist auszugehen. Bereits die vom Kreisgericht für seine Ansicht, der An-

geklagte habe sich nur gegen die Person des Zeugen R. gewendet, selbst gegebene Begründung zeigt deutlich die Unrichtigkeit und Widersprüchlichkeit dieser Auffassung. Die tatsächlichen Feststellungen können im Gegensatz zur Auffassung des Kreisgerichts nur dahin verstanden werden, daß der Angeklagte mit R. ausschließlich deshalb Differenzen hatte, weil er glaubte, durch die Gründung der LPG benachteiligt zu sein. Auseinandersetzungen über andere Fragen hat es zwischen ihm und R. nicht gegeben. Er hat auch den Zeugen gerade wegen seiner Eigenschaft als LPG-Mitglied beschimpft. Mit den gleichen Schimpfworten wie den Zeugen R. hat er auch den Zeugen N. belegt und auch diesen nur wegen seiner Zugehörigkeit zur LPG provoziert. Die dem Zeugen zugefügte körperliche Mißhandlung kann ebenfalls nur als Ausdruck der Feindschaft und des Hasses gegen die LPG angesehen werden. Auf diese Mißhandlung hatte es der Angeklagte nach den Feststellungen des Kreisgerichts von vornherein abgesehen und sein ganzes Verhalten zielstrebig dahin ausgerichtet. Der festgestellte Sachverhalt läßt keinen anderen Schluß zu, als daß der Angeklagte sich wegen der ihm verfaßten Gründung der LPG an dem Zeugen, dem Vorsitzenden der LPG, rächen wollte. Die vom Kreisgericht zur Person des Angeklagten getroffenen Feststellungen, er habe sich am Nationalen Aufbauwerk beteiligt, stets ein kollegiales Verhalten gezeigt und sich sonst nicht an gegen die Deutsche Demokratische Republik oder die Gründung der LPG gerichteten Diskussionen beteiligt, vermögen nicht die rechtliche Beurteilung als Beleidigung und Körperverletzung zu rechtfertigen. Diesen Tatsachen steht die frühere illegale Abwanderung entgegen, da der Angeklagte nur aus Furcht vor einem Strafverfahren in Westdeutschland, nicht aber infolge besserer Einsicht in die Deutsche Demokratische Republik zurückgekehrt ist. Der Sachverhalt zeigt die wirkliche Einstellung des Angeklagten, die ihren Ausdruck in seinem Handeln fand, sobald er persönlich betroffen zu sein glaubte.

Das hätte das Kreisgericht erkennen müssen. Es wäre dann auch zu dem Ergebnis gekommen, daß die Tat des Angeklagten zur Zeit ihrer Begehung als Boykotttätze im Sinne des Art. 6 der Verfassung zu qualifizieren war. Nach Inkrafttreten des StEG wäre dieses als das mildere Gesetz anzuwenden gewesen. Das objektive Tatgeschehen beweist, daß der Angeklagte in Wort und Tat gegen mehrere Mitglieder der LPG gehetzt hat (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG).

Andere Menschen gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht, gegen ihre Organe, gegen gesellschaftliche Organisationen oder gegen einen Bürger wegen seiner Zugehörigkeit oder Tätigkeit in einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation mit Worten aufzustacheln und das Bestreben, dasselbe Ziel mittels Tätlichkeiten oder Androhung von Gewalttätigkeiten zu erreichen, sind @brmen der Hetze gegen den Staat. Diese drei Begehungsformen des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG sind darauf gerichtet, Personen gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht aufzuwiegeln, sie gegen den Sozialismus aufzuputschen, in ihnen eine feindliche Einstellung zu erzeugen oder sie darin zu bestärken bzw. sie gegen bestimmte staatliche Maßnahmen zu mobilisieren. Ebenso erfüllt auch die gegen staatsbewußte Bürger gerichtete Provokation in Wort und Tat den Tatbestand des § 19 StEG.

Der Nachweis dieser Zielsetzung bedarf in den Fällen von Tätlichkeiten und von Androhung von Gewalttätigkeiten keiner besonderen Darlegung, weil bereits die Form der Begehung des Verbrechens, nämlich die vorsätzliche Körperverletzung oder die ernsthafte Bedrohung mit einer Gewalttätigkeit, den Vorsatz des Täters, Hetze zu betreiben, offenbart. Da aber in § 20 StEG die öffentliche Verleumdung oder Verächtlichmachung eines Bürgers, und zwar wenn sie wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit bzw. Funktion begangen ist, unter Strafe gestellt wird, muß die durch Worte, Gesten oder Schriften zum Ausdruck gebrachte Mißachtung oder Herabsetzung des Staates bzw. seiner Organe in jedem Fall daraufhin untersucht werden, ob sie die oben dargelegten, die Hetze charakterisierenden Elemente enthält. Dieser Feststellung begegnen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, weil die staatsgefährdende Hetze auch in den